

Richtlinien

für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle der
Ärzttekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte –

§ 1

Bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte – wird eine Schlichtungsstelle zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Patienten eingerichtet.

§ 2

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, bei behaupteten Behandlungsfehlern und bei Streitigkeiten über Honorarfragen den Sachverhalt objektiv festzustellen, und davon ausgehend, zwischen den Parteien vermittelnd tätig zu werden.

§ 3

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die praktizierende Zahnärzte sein müssen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung der Abteilung Zahnärzte für die Dauer der Amtszeit der Delegiertenversammlung der Kammer berufen. Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 5

Die Schlichtungsstelle kann vom Patienten und vom behandelnden Zahnarzt angerufen werden. Voraussetzung für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist das Einverständnis des Patienten und des behandelnden Zahnarztes.

§ 6

Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig

1. wenn in der Sache ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder war,
2. wenn in der Sache ein Verfahren auf Grund kassenvertraglicher Bestimmungen anhängig ist oder war,
3. wenn die Behandlung, auf die sich die Schlichtung beziehen soll, bei Anrufung der Schlichtungsstelle mehr als ein Jahr zurückliegt.

§ 7

Die Schlichtungsstelle hat beide Seiten anzuhören und kann ggf. eine Nachuntersuchung des Patienten vornehmen. Patient und Zahnarzt können sich im Verfahren anwaltlich vertreten lassen.

§ 8

Durch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9

Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle werden von den Beteiligten keine Kosten erhoben. Die Beteiligten tragen ihre Kosten und die ihrer Rechtsbeistände selbst.

Beschlossen in der 6. Delegiertenversammlung der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte – am 31. Oktober 1979